SATZUNG

1. Abschnitt: ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
 - "Kreuzberger Musikalische Aktion"

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der sozial-kulturellen Bildung im Kinder- und Jugendbereich.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Errichtung und den Betrieb der Einrichtung "Kreuzberger Musikalische Aktion".
 - Die Einrichtung "Musikalische Aktion" hat die Aufgabe die Kinder und Jugendlichen in Berlin Kreuzberg im medialen Bereich, insbesondere aber im musikalischen, zu fördern, indem sie die kulturelle und soziale Situation der deutschen und ausländischen Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit macht.
 - Der Verein f\u00f6rdert und koordiniert alle erforderlichen Ma\u00dfnahmen zur Verwirklichung der Einrichtung "Musikalische Aktion" selbst\u00e4ndig. Dabei soll den Lehrern der Schulen im Bezirk sowie den Vertretern der peripheren Initiativen die M\u00f6glichkeit zur Mitwirkung gegeben werden.
 - Verbesserung der stadtteilbezogenen Kinder-,Jugend- und Kulturarbeit in Kreuzberg mit dem Ziel,
 - den Kindern und Jugendlichen Kompetenzen im personalen, sozialen und medialen, insbesondere aber im musikalischen Bereich zu vermitteln,
 - Möglichkeiten zu bieten, die den sozialen und medialen Erfahrungen und Ausdrucksformen der Kinder und Jugendlichen angemessen sind,
 - eine produktive Auseinandersetzung mit den für die Kinder und Jugendlichen kulturellen und subkulturellen Strömungen zu ermöglichen.
 - Zusammenarbeit des Vereins mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

2. Abschnitt: MITGLIEDER

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der die Bewerbungen an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiterleitet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - 2. durch Austritt:
 - 3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer

- angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- 3. Abschnitt: ORGANE

§ 6

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden halbjährlich statt, wobei die zweite ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung gilt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält oder wenn wenigstens 20% aller Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (4) Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (Poststempel genügt) und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b) die Verabschiedung des vom Vorstand oder der von ihm damit beauftragten Geschäftsführung erstellten Haushaltsplanes.
 - c) Die Wahl des Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem von diesem bestellten Gremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung, den Jahresabschluß und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder, Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
 - d) Die grundlegenden, die Arbeit des Vereins betreffenden Fragen sowie die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich .
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung in der-Frist und Form des §7 Abs. 4 einzuladen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der Vorstand ist zur Geschäftsführung im Sinne des gemeinnützigen Satzungszwecks verpflichtet. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen! bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 9

Finanz- und Haushaltswesen

(1) Die Haushalts- und Buchführung ist nach den Grundsetzen einer ordentlichen Haushaltsführung zu gestalten. Die Einhaltung des Haushaltsplans und die ordnungsgemäße Buchführung wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern überwacht.

§ 10

Fördernde Mitglieder

(1) Der Verein sieht die Möglichkeit vor, den Status eines fördernden Mitgliedes zu verleihen. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung, sie können jedoch anwesend sein und haben dort Rederecht.

§ 11

Protokollführung

(1) Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten und mindestens einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist und die zu ändernden Vorschriften angegeben werden.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung übertragen. Diese Organisation hat das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Falls ein solcher Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht durch die Mitgliederversammlung getroffen wird, wird das Vermögen des Vereins einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin zur Verfügung gestellt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.